

Gestützt auf Art. 27 des Krankenpflegegesetzes¹

von der Regierung erlassen am 6. September 1994

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Dienstverhältnis

¹ ²Der Chefarzt, Chefarzt-Stellvertreter bzw. Leitende Arzt (nachstehend Arzt genannt) steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

² Soweit nachfolgend keine anderslautende Regelung getroffen wird, richten sich seine Rechte und Pflichten nach dem Personalreglement des Spitals sowie subsidiär nach der Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeiter des Kantons Graubünden samt Ausführungserlassen.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

II. Rechte der Ärzte

Art. 3 Grundlohn

¹ ³Für die Behandlung von Patienten der allgemeinen Abteilung, für die Erfüllung von Führungs- und anderen besonderen Aufgaben erhalten die Chefärzte, die Chefarzt-Stellvertreter und Leitenden Ärzte bei vollem Beschäftigungsumfang ein Monatsgehalt von 11 000, 10 500 bzw. 9500 Franken. Dazu kommt der 13. Monatslohn. Bei Teilzeitanstellung ist der Lohn anteilmässig zu reduzieren.

² ...⁴

³ Die Ausrichtung von besonderen Sozial-, Kinder-, Teuerungs- und Dienstalterszulagen richtet sich nach der Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeiter des Kantons Graubünden⁵. Die der dienstlichen Dauer entsprechende Erhöhung des Gehaltes (Lohnstufenanstieg) entfällt.

⁴ ⁶Wenn einem Arzt keine oder nur eine sehr beschränkte privatärztliche Tätigkeit möglich ist oder wenn spezielle Verhältnisse vorliegen, kann der Grundlohn mit Genehmigung des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartementes um höchstens 100 Prozent erhöht werden.

Art. 4 Ärztliche Behandlung

¹ Der Arzt ist befugt, zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Rahmen ihres Ausbildungsstandes Oberärzte und Assistenzärzte beizuziehen.

² Er ist berechtigt, im Rahmen des Leistungsauftrages Konsiliarärzte beizuziehen.

Art. 5 Betriebsführung

¹ Der Arzt ist befugt, die unterstellten ärztlichen Mitarbeiter (bei departementaler Klinikstruktur im Rahmen der geltenden Betriebsreglemente) auszuwählen.

² Bei der Auswahl der anderen in der Klinik/Abteilung eingesetzten Mitarbeiter steht ihm ein Mitspracherecht zu.

³ Der Arzt ist bei Entscheiden von weittragender Bedeutung für seine Klinik/Abteilung anzuhören.

Art. 6 Privatärztliche Tätigkeit **1. Allgemeines**

Der Arzt ist im Rahmen von Artikel 7 ff. befugt:

- a) stationäre Privatpatienten zu behandeln;
- b) eine persönliche Sprechstunde zu führen und eine Konsiliararztstätigkeit auszuüben;
- c) Berichte und Gutachten zu erstellen.

Art. 7 2. Privatpatienten

¹ ⁷ Dem Arzt ist die Behandlung stationärer Halbprivat- und Privatpatienten gegen Sonderhonorar zu ermöglichen.

² ... ⁸

³ ... ⁹

⁴ ... ¹⁰

⁵ Rechnungstellung und Inkasso der Honorarforderungen aus privatärztlicher Tätigkeit bei stationären Patienten erfolgen im Namen und auf Risiko des Arztes durch die Spitalverwaltung.

⁶ ... ¹¹

Art. 8 3. Sprechstundentätigkeit

¹ ¹² Das Spital kann dem Arzt eine Sprechstundentätigkeit innerhalb der Spitalräumlichkeiten erlauben. Der Umfang (in der Regel maximal drei Halbtage pro Woche) ist vom Spital festzulegen. Die Sprechstundentätigkeit ist der Fachrichtung und Funktion des Arztes im Spital anzupassen. Sofern die Sprechstundentätigkeit von Ärzten mit vollem Beschäftigungsumfang regelmässig mehr als 3 Halbtage pro Woche beansprucht, ist der Grundlohn für jeden darüber hinausgehenden Halbtag um 8,5 Prozent zu reduzieren.

² Die Arzneimittelabgabe fällt nicht unter die privatärztliche Tätigkeit.

³ ¹³ Die Rechnungstellung erfolgt für Patienten der persönlichen Sprechstunde gemäss den von der Regierung genehmigten oder festgesetzten Tarmed-Taxpunktswerten. Sofern zwischen Spital und Medizinaltarifkommission eine spezielle Vereinbarung getroffen wurde, ist dieser Taxpunktswert verbindlich.

⁴ Rechnungstellung und Inkasso für die Sprechstundentätigkeit erfolgen im Namen und auf Risiko des Arztes in der Regel durch die Spitalverwaltung.

⁵ ... ¹⁴

⁶ ... ¹⁵

Art. 9 4. Konsiliartätigkeit

¹ Dem Arzt ist in einem vom Spital festzulegenden Umfang eine regelmässige Konsiliartätigkeit erlaubt.

² ... ¹⁶

³ ... ¹⁷

⁴ ¹⁸ Die Rechnungstellung bei auswärts erbrachten Konsilien und Leistungen erfolgt im Namen und auf Risiko des Arztes durch die Spitalverwaltung, in welchem der Arzt angestellt ist, an das Spital in welchem sich der Patient befindet. Das rechnungstellende Spital ist für das Inkasso zuständig.

⁵ ... ¹⁹

Art. 9a ²⁰ Ambulante Patienten

¹ ²¹ Der Arzt ist für die Behandlung von ambulanten Patienten honorarberechtigt, soweit die Behandlung durch ihn persönlich erfolgt. Die Behandlung ambulanter Patienten richtet sich dabei nach den gesundheitspolitischen Erfordernissen und den betrieblichen Möglichkeiten.

² ²² Die Honorarforderung bei ambulanten Patienten richtet sich nach den von der Regierung genehmigten oder festgesetzten Tarmed-Taxpunktswerten. Sofern zwischen Spital und Medizinaltarifkommission eine spezielle Vereinbarung getroffen wurde, ist dieser Taxpunktswert verbindlich.

³ Rechnungstellung und Inkasso für ärztliche Leistungen bei ambulanten Patienten erfolgen im Namen und auf Risiko des Arztes durch die Spitalverwaltung.

III. Pflichten der Ärzte

Art. 10 ²³ Medizinisches Angebot und ärztliche Betreuung

¹ Der Arzt ist verpflichtet:

- a) den medizinischen Leistungsauftrag der Klinik/Abteilung optimal zu erfüllen;
- b) die Betreuung und Behandlung aller Patienten sicherzustellen;
- c) die Qualitätsförderung sicherzustellen.

² Er trägt die diagnostische und therapeutische Verantwortung für alle in der Klinik/Abteilung hospitalisierten bzw. zur ambulanten Behandlung zugewiesenen Patienten.

³ Die Arbeitszeit des Arztes richtet sich nach den Bedürfnissen des Spitals. Der Arzt hat Anspruch auf angemessene Erholung.

Art. 11 Aus-, Weiter- und Fortbildung

Der Arzt ist verpflichtet:

- a) die Aus- und Weiterbildung der spitalinternen ärztlichen Mitarbeiter zu leiten;
- b) bei der Aus- und Weiterbildung der anderen spitalinternen Mitarbeiter und Hilfspersonen mitzuwirken;
- c) bei der Aus-, Weiter- und Fortbildung spitalexterner Gruppen (Studenten, praktizierende Ärzte und Gesundheitserziehung der Bevölkerung des Einzugsgebietes) mitzuwirken;
- d) sich dem medizinischen Leistungsauftrag des Spitals entsprechend in seinem Fachgebiet zeitgemäss fortzubilden.

Art. 12 Betriebsführung

¹ Der Arzt trägt im Rahmen der persönlichen Führungsverantwortung die Kostenverantwortung für den eigenen Fachbereich.

² Er ist für optimale Wirtschaftlichkeit bei der Erfüllung des medizinischen Leistungsauftrages verantwortlich.

Art. 13 Besondere Aufgaben

Besondere Aufgaben des Arztes, wie beispielsweise allgemeine Führungsaufgaben im Spital, sind in den einzelnen Anstellungsverträgen zu regeln.

Art. 14 Vorrang der dienstlichen Pflichten

Die dienstlichen Pflichten haben Vorrang gegenüber der persönlichen Sprechstunden- und Konsiliartätigkeit.

Art. 15 Öffentliche Nebenämter und Nebenbeschäftigungen

Die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung richtet sich nach der Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeiter des Kantons Graubünden, wobei das Spital die Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung festlegt.

Art. 16 ²⁴ Aufteilung der Abgeltung der nach Tarmed abgerechneten Leistungen

¹ Der Arzt erhält bei den nach Tarmed abgerechneten Leistungen

- a) bei ambulanten Patienten die Abgeltung für die von ihm persönlich erbrachten ärztlichen Leistungen unter Abzug der in der Abgeltung der ärztlichen Leistungen inbegriffenen Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen;
- b) bei Patienten der persönlichen Sprechstunde die Abgeltung für die von ihm persönlich erbrachten ärztlichen Leistungen.

² ²⁵ Das Spital erhält bei den nach Tarmed abgerechneten Leistungen die Abgeltung für die technischen Leistungen und den Assistenzanteil der Abgeltung für die ärztlichen Leistungen der nicht honorarberechtigten Ärzte.

Art. 17 ²⁶

Art. 18 ²⁷

IV. Verschiedene Bestimmungen

Art. 19 Bereitstellung der Infrastruktur

Das Spital gewährleistet im Rahmen des Leistungsauftrages und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit die betrieblichen Voraussetzungen für eine geordnete, dem Wohle der Kranken und dem Ansehen des Spitals dienende ärztliche Tätigkeit.

Art. 20²⁸ Abrechnung der Bezüge und Abgaben der Ärzte

Die Spitalverwaltung hat jährlich dem Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement die gesamten Bezüge der Chefärzte, Chefarztstellvertreter und Leitenden Ärzte zu melden.

Art. 21 Ferien, Fortbildung, Stellvertretung

¹ ²⁹ Der Ferienanspruch des Arztes beträgt jährlich

- a) bis zum 59. Altersjahr 5 Wochen;
- b) ab dem 60. Altersjahr 6 Wochen.

² ³⁰ Der Umfang der Teilnahme an Kongressen und für die Fortbildung richtet sich nach dem von der Fachgesellschaft minimal vorgeschriebenen Rahmen.

³ Abwesenheit von mehr als 3 Tagen muss der Spitalverwaltung gemeldet werden.

⁴ Stellvertretung und Ferienzeit sind entsprechend den Verhältnissen am betreffenden Spital zu regeln.

⁵ ³¹ Soweit die Behandlung von Privat- und Halbprivatpatienten durch den Oberarzt erfolgt, hat Anspruch auf das Honorar aus der privatärztlichen Tätigkeit:

- a) der Oberarzt, wenn die entsprechende Tätigkeit nicht als Arbeitszeit angerechnet wird;
- b) das Spital, wenn die entsprechende Tätigkeit als Arbeitszeit angerechnet wird.

⁶ Bei ausgewiesenem Bedürfnis kann dem Arzt auf Gesuch der zuständigen Spitalinstanz durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement für seine persönliche berufliche Fortbildung ein bezahlter Urlaub bewilligt werden. Das Spital übernimmt allfällige Stellvertretungskosten. Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung von Lohnguthaben bei nicht beanspruchtem Fortbildungsurlaub.

Art. 22 Haftpflicht

Die Spitalverwaltung versichert den Arzt und seine Mitarbeiter und Hilfskräfte gegen Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten im Dienste des Spitals. Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich auf alle ambulanten und stationären Patienten.

Art. 23³² Sozialversicherungen

¹ Das Spital entrichtet Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen (Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Erwerbsersatzordnung, Arbeitslosenversicherung, Familienausgleichskasse) auf den Honoraren des Arztes aus privatärztlicher und ambulanter Tätigkeit.

² Der Anschluss an die Pensionskasse des Spitals und die Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung erfolgen auf der Basis des Grundlohnes.

³ Die aus der persönlichen Sprechstunde erzielten Einnahmen des Arztes sind Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Art. 24 Lohnzahlung bei Verhinderung an der Arbeitsleistung

Die Lohnzahlung bei Arbeitsunfähigkeit und befohlenem Militär- sowie Zivildienst richtet sich nach der Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeiter des Kantons Graubünden und erfolgt auf der Basis des Grundlohnes.

Art. 25 Probezeit/ Bewährungsfrist

In den Anstellungsverträgen der Spitäler mit den Ärzten sind die Bestimmungen über die Probezeit gemäss Artikel 6 und über die Bewährungsfrist gemäss Artikel 9 der Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeiter des Kantons Graubünden ³³ wegzubedingen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Art. 27³⁴ Übergangsbestimmung

Die Ärzte die im Jahre 2001 mit den Krankenversicherern direkt abgerechnet haben, sind verpflichtet, diesen

Abrechnungsmodus bis zum 30. Juni 2005 beizubehalten oder bis zu diesem Zeitpunkt wieder zu übernehmen.

Endnoten

- 1 BR 506.000
- 2 Fassung gemäss RB vom 11. April 1995; auf 1. Mai 1995 in Kraft getreten
- 3 Fassung gemäss RB vom 11. April 1995; siehe FN zu Art. 1 Abs. 2
- 4 Aufgehoben gemäss RB vom 29. Mai 2000; auf 1. Juli 2000 in Kraft getreten
- 5 BR 170.400
- 6 Fassung gemäss RB vom 11. April 1995; siehe FN zu Art. 1 Abs. 2
- 7 Fassung gemäss RB vom 17. Juni 2003; auf 1. Januar 2004 in Kraft getreten
- 8 Aufgehoben gemäss RB vom 17. Juni 2003; auf 1. Januar 2004 in Kraft getreten
- 9 Aufgehoben gemäss RB vom 17. Juni 2003; auf 1. Januar 2004 in Kraft getreten
- 10 Aufgehoben gemäss RB vom 17. Juni 2003; auf 1. Januar 2004 in Kraft getreten
- 11 Aufgehoben gemäss RB vom 17. Juni 2003; auf 1. Januar 2004 in Kraft getreten
- 12 Fassung gemäss RB vom 11. April 1995; siehe FN zu Art. 1 Abs. 2
- 13 Fassung gemäss RB vom 17. Juni 2003; auf 1. Januar 2004 in Kraft getreten
- 14 Aufgehoben gemäss RB vom 17. Juni 2003; auf 1. Januar 2004 in Kraft getreten
- 15 Aufgehoben gemäss RB vom 17. Juni 2003; auf 1. Januar 2004 in Kraft getreten
- 16 Aufgehoben gemäss RB vom 17. Juni 2003; auf 1. Januar 2004 in Kraft getreten
- 17 Aufgehoben gemäss RB vom 17. Juni 2003; auf 1. Januar 2004 in Kraft getreten
- 18 Fassung gemäss RB vom 17. Juni 2003; auf 1. Januar 2004 in Kraft getreten
- 19 Aufgehoben gemäss RB vom 17. Juni 2003; auf 1. Januar 2004 in Kraft getreten
- 20 Einfügung gemäss RB vom 11. April 1995; siehe FN zu Art. 1 Abs. 2
- 21 Fassung gemäss RB vom 17. Juni 2003; auf 1. Januar 2004 in Kraft getreten
- 22 Fassung gemäss RB vom 17. Juni 2003; auf 1. Januar 2004 in Kraft getreten
- 23 Fassung gemäss RB vom 11. April 1995; siehe FN zu Art. 1
- 24 Fassung gemäss RB vom 17. Juni 2003; auf 1. Januar 2004 in Kraft getreten
- 25 Einfügung gemäss RB vom 17. Juni 2003; auf 1. Januar 2004 in Kraft getreten
- 26 Aufgehoben gemäss RB vom 17. Juni 2003; auf 1. Januar 2004 in Kraft getreten
- 27 Aufgehoben gemäss RB vom 29. Mai 2000; siehe FN zu Art. 3 Abs. 2
- 28 Fassung gemäss RB vom 11. April 1995; siehe FN zu Art. 1 Abs. 2
- 29 Fassung gemäss RB vom 11. April 1995; siehe FN zu Art. 1 Abs. 2
- 30 Fassung gemäss RB vom 17. Juni 2003; auf 1. Januar 2004 in Kraft getreten
- 31 Fassung gemäss RB vom 17. Juni 2003; auf 1. Januar 2004 in Kraft getreten
- 32 Fassung gemäss RB vom 29. Mai 2000; siehe FN zu Art. 3 Abs. 2
- 33 BR 170.400
- 34 Einfügung gemäss RB vom 17. Juni 2003; auf 1. Januar 2004 in Kraft getreten